

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion

zur Vorlage – zur Beschlussfassung - Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

- Drs. 17/1220

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage - zur Beschlussfassung - Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - Drs. 17/1220 - wird wie folgt geändert:

1. Artikel I, § 8 Zuständige Stelle wird wie folgt geändert: Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die jeweils zuständigen Stellen sind vom KMK-Sekretariat in geeigneter Form zu benennen und zu veröffentlichen.“

2. Artikel I, § 18 Evaluation und Bericht wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die vielfache Nichtanwendung des BQFG, wie sie in den einzelnen Artikeln festgeschrieben wurde, im Hinblick auf Transparenz des Antragsverfahrens sowie den Zugang der Antragstellenden zu Nachqualifikationen und zum Arbeitsmarkt zielführend war.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Der Senat veröffentlicht jährlich die erhobenen Daten der Statistik nach § 17 und berichtet dem Abgeordnetenhaus erstmals zum 31. Januar 2015 und dann jährlich über die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes.“

3. In Artikel I wird folgender § 20 mit folgender Überschrift eingefügt:

„Rechtsgrundlage und Anspruchsberechtigte auf Fördermittel“

(1) Einen Rechtsanspruch auf Fördermittel in Form von Stipendien oder Einmalzahlungen haben Personen, die eine Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in Deutschland anstreben, sofern sie

1. in Berlin seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
2. nachweislich nicht selbst für die Kosten aufkommen können und
3. keine Ansprüche auf notwendige Förderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Zweites Buch (II), bzw. Sozialgesetzbuch (SGB), Drittes Buch (III) haben.

(2) Einzelheiten über Höhe und Umfang der Förderung sowie des Verfahrens der Bewilligung, Auszahlung und Rückzahlung regelt der Senat in einer Rechtsverordnung.“

4. In Artikel I wird folgender § 21 mit folgender Überschrift eingefügt:

„Gegenstand der Förderung

(1) Rechtsanspruch auf Förderung besteht bei

1. Kosten, die durch ein Anerkennungsverfahren bzw. ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit (nachfolgend Anerkennungsverfahren) entstehen, dies umfasst
 - Kosten für Übersetzungen und
 - Gebühren und Auslagen für Anerkennungsverfahren.
2. Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen sowie bei vergleichbaren Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen sowie für Kosten, die mit der Ausgleichsmaßnahme oder der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen im Zusammenhang stehen. Dies umfasst
 - Kosten für Anpassungslehrgänge sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen,
 - Kosten für Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen und Vorbereitungskurse auf diese,
 - Kosten für Lernmittel,
 - Kosten für Sprachkurse,
 - Fahrtkosten sowie
 - Kinderbetreuungskosten.
3. Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts (Stipendien) von Personen, die an Ausgleichsmaßnahmen, Sprachkursen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen teilnehmen und ihren Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichern können.“

5. Artikel 3 Änderung des EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte wird wie folgt geändert: Nach Nummer 1. wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:

„2. Diese Regelung wird auch auf Berufsqualifikationen für einen Lehrkräfteberuf angewandt, die in Staaten außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2005/36/EG erworben wurden.“

Die bisherige Nummer 2. wird Nummer 3.